

# **GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE SAMEDAN**

---

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) und den Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz erlässt die Gemeinde Samedan folgendes Gesetz:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Aufsicht

### **Art. 2**

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeinderat.

Vollzug

## **2. Bewilligungen**

### **Art. 3**

Wer im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des GWG einen bewilligungspflichtigen Gastwirtschaftsbetrieb eröffnen oder einen Anlass auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan durchführen will, hat mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

Gesuch

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregistrauszug

- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3  
GWG

#### Art. 4

Bewilligung      Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Personen vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses erteilt.

#### Art. 5

Auflagen      Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, dies insbesondere zum Schutz der Jugend, zum Lärmschutz, andere Massnahmen, die der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Gesundheit und Sicherheit dienen, bau- und sanitätspolizeiliche Massnahmen.

#### Art. 6

Alkoholalternative      Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

#### Art. 7

Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart      Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

#### Art. 8

Erlöschen      Die Bewilligung erlischt mit:  
a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;  
b) der Aufgabe des Betriebes;  
c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

#### Art. 9

Ausschank-einschränkungen      Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert.

Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **Art. 10**

Jeder Betrieb ist befugt, seine Öffnungszeiten frei anzusetzen.

Öffnungszeiten

### **4. Gebühren**

#### **Art. 11**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Bewilligungs-  
gebühren

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall ist der Verwaltungsaufwand angemessen zu berücksichtigen.

#### **Art. 12**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

Besondere  
Gebühren

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 3. Juli 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

## Art. 14

Übergangs-  
bestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sind hängige Verfahren nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

## Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2000 in Kraft und ersetzt alle früheren Gesetze und Verordnungen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 09.12.1999.

Der Gemeindepräsident:  
Thomas Nievergelt

Der Gemeindeaktuar:  
Claudio Prevost